

Sitzung vom 22. Juli 1998

**1645. Anfrage (Mossad-Aktivitäten auf dem Gebiet des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Hans Rudolf Metz, Regensdorf, hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In letzter Zeit hörte man mehrmals, dass der israelische Geheimdienst (Mossad) in der Schweiz aktiv war. Es ist anzunehmen auch im Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von solchen Aktivitäten im Kanton Zürich?
2. Wenn ja, welche und wo?
3. Wird der Kanton Zürich durch den Bund informiert und in dieser Angelegenheit unterstützt?
4. Was gedenkt die Regierung zu tun, auch im vorbeugenden Sinn, um solche Aktivitäten zu verhindern?
5. Die israelische Fluggesellschaft ELAL hat im Flughafen Zürich eigene Sicherheitspersonen angestellt. Sind das Angehörige der israelischen Armee, des Geheimdienstes, oder sind es Zivilpersonen?
6. Sind diese Personen bewaffnet?
7. Wenn ja, gemäss welchen Abkommen? Gilt die Waffentragbewilligung nur für den Flughafen Kloten oder für den ganzen Kanton?
8. Gibt es noch andere Fluggesellschaften, welche eigene Sicherheitspersonen (bewaffnet oder unbewaffnet) auf dem Flughafen Zürich angestellt haben?
9. Könnte auch die Kantonspolizei Zürich für die Sicherheit der israelischen Fluggesellschaft sorgen?
10. Wenn ja, wieso wird es von der Kantonspolizei nicht gemacht?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Rudolf Metz, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zwei Anschläge auf eine Firma in Wald in den Jahren 1992 und 1993 haben in den Medien Spekulationen um eine Beteiligung des israelischen Geheimdienstes (Mossad) aufkommen lassen. Die unter der Federführung des Bundes getätigten Ermittlungen erbrachten indessen keine Beweise, die derartige Vermutungen erhärten könnten. Auch für andere Aktivitäten des israelischen Geheimdienstes auf dem Gebiet des Kantons Zürich fehlen schlüssige Hinweise.

Seit dem 1. Juli 1998 ist das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 in Kraft. Dieses Gesetz überträgt dem Bund die Aufgabe, vorbeugende Massnahmen zu treffen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus zu erkennen. Das Gesetz liefert auch die Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen.

Der Einsatz von israelischen Sicherheitsbeamten zugunsten der Fluggesellschaft ELAL in Zürich und in Genf hat seine Grundlage in einer von der schweizerischen Bundesanwaltschaft erteilten Rahmenbewilligung. Vor Ausübung dieser Aufgabe bedarf jeder derartige Sicherheitsbeamte einer persönlichen Bewilligung, die von der Bundesanwaltschaft zu erteilen ist. Bei den Sicherheitsbeamten handelt es sich um Angestellte des Staates, deren frühere Tätigkeit und Ausbildung sich der Kenntnis des Regierungsrates entzieht. Über die von der Bundesanwaltschaft erteilte Bewilligung hinaus bedürfen die erwähnten Sicherheitsbeamten einer kantonalen Waffentragbewilligung.

Die ELAL ist die einzige Fluggesellschaft, die bewaffnetes Sicherheitspersonal auf dem Flughafen Zürich einsetzt. Andere Fluggesellschaften setzen zum Teil unbewaffnete Sicherheitsorgane für präventive Aufgaben ein.

Auf dem Flughafen Zürich werden die Sicherheitsaufgaben grundsätzlich von der Kantonspolizei Zürich, schwergewichtig der Flughafensicherheitspolizei, wahrgenommen.

Diese verfügt über besondere Dispositive im Zusammenhang mit der Abfertigung von Fluggesellschaften, die einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind. Die von der Fluggesellschaft ELAL selbst getroffenen Massnahmen gehen darüber hinaus und entsprechen ihrem eigenen Wunsch. Diese Dispositionen sind mit der Flughafenpolizei abgesprochen; die so gehandhabte Aufgabenteilung erweist sich als zweckmässig. Grundsätzlich wäre die Flughafenpolizei in der Lage, auch ohne besonderes Sicherheitspersonal der ELAL die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu treffen; der dann nötige zusätzliche Personalbedarf würde sich indessen nachteilig auf die Erfüllung anderer Aufgaben auswirken. Vor diesem Hintergrund spricht nichts gegen die Fortführung der bisherigen, bewährten Regelung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**